

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 31. Juli 1981

148. Stück

367. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Übertragung von Sachen in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste

368. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „200 Jahre Toleranzpatent“

367. Verordnung der Bundesregierung vom 14. Juli 1981, mit der die Verordnung über die Übertragung von Sachen in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 675/1978 und BGBl. Nr. 175/1981 wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1981, BGBl. Nr. 279, über die Übertragung von Sachen in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste wird wie folgt geändert:

In der Spalte Einlagezahl tritt an die Stelle der Zahl „193“ die Zahl „1491“.

Kreisky	Sinowatz	Sekanina	Salcher
Steyrer	Staribacher	Lanc	Haiden
Dallinger	Lausecker	Rösch	Firnberg

368. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Juli 1981 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „200 Jahre Toleranzpatent“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich der 200. Wiederkehr des Tages der Erlassung des Toleranzpatentes werden ab dem 13. Oktober 1981 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

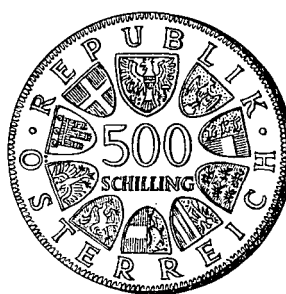
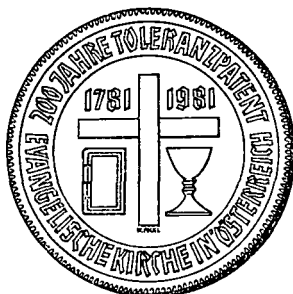
§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 38 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat in der Mitte ein Kreuz zu tragen. Die dadurch gebildeten Felder haben links oben die Jahreszahl „1781“ und rechts oben die Jahreszahl „1981“ sowie links unten eine Bibel und rechts unten einen Kelch zu zeigen. Die Umschrift hat zu lauten: „200 JAHRE TOLERANZPATENT EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH“.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze hat in erhabenen Zeichen sechsmal die Zahl „500“ mit dazwischenliegenden Verzierungen aufzuweisen.



♦ ♦ ♦ 500 ♦ ♦ ♦ 500 ♦ ♦ ♦ 500 ♦ ♦ ♦ 500 ♦ ♦ ♦ 500 ♦ ♦ ♦ 500

Salcher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.